



Fachpraktische Prüfung im schriftlichen Abitur im Fach Musik

Bezug: AVO-GOFAK u.a. § 9 / EB 9.3.1 in Verbindung mit den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Musik – EPA – Aufgabenart 3.2.4 ¹

Diese Zusammenstellungen beziehen sich auf die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung einen praktischen Teil zu absolvieren und geben dazu die wesentlichen Erläuterungen.

Vorbereitung:

Die Prüflinge geben am Ende des zweiten Schulhalbjahres an, ob sie in Musik eine fachpraktische Prüfung wünschen.²

Dem Wunsch nach Ablegung einer Prüfung mit fachpraktischem Anteil soll seitens der Schule nach Möglichkeit entsprochen werden.

Prüfungsverlauf und Anforderungen:

Mit der fachpraktischen Prüfung hat der Prüfling Gelegenheit, seine musikpraktischen Fähigkeiten und Ansätze einer eigenständigen Interpretation entweder im Gesang oder auf einem Instrument unter Beweis zu stellen. Alle vorgetragenen Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Ensemblespiel ist im Wahlprogramm möglich. Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.³

Die fachpraktische Prüfung besteht aus dem Vortrag von Vokal- oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen sowie in der Regel einem ergänzenden Gespräch nach folgenden Vorgaben:

1. Wahlprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (mind. 15 Minuten). Das Wahlprogramm ist mit der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer abzustimmen.

2. Pflichtprogramm:

Vortrag von einem Pflichtstück oder mehreren Pflichtstücken (insgesamt ca. 5 Minuten), die dem Prüfling sechs Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden

Vortrag eines einfachen Stückes vom Blatt.

3. Ergänzendes Gespräch:

Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich zu seiner Interpretation zu äußern. Zudem können Fragen zur Interpretation der vorgetragenen Stücke oder zu probenmethodischen Problemen gestellt werden.

Die fachpraktische Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten und wird auf Tonträgern dokumentiert.⁴

¹ Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung; Musik; Erlass des MK vom 1.10.2007 (SVBl. S. 306); Luchterhand, Darmstadt 2006; S. 17ff

² AVO-GOFAK §2(3), Satz 2 und EB 2.3 (d)

³ siehe EPA Musik – 1.2.4.1 – Einzelprüfung; S. 52-53

⁴ AVO-GOFAK § 9,3 Satz 2

**Bewertung:**

Für die Bewertung sind die Hinweise in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Musik – Bewertungskriterien für „gut“ und „ausreichend“⁵ – beispielhaft anzuwenden. Dabei ist der sich aus Wahl- und Pflichtprogramm ergebende musikalisch-künstlerische Gesamteindruck ausschlaggebend.

Die Ergebnisse der fachpraktischen und der schriftlichen Prüfungen gehen im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung dieses Faches ein.

Terminierung:

Der Aufgabenvorschlag für die fachpraktische Prüfung (Wahlprogramm – Pflichtstück und Vom-Blatt-Spiel-Stück, jeweils mit Angabe der ungefähren Spieldauer) wird von der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt.

⁵ vgl. EPA 1.2.4.1; S.54 sowie Aufgabenbeispiel 1.2.4.2